

# J. HORNIG

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) HANDEL

### 1. Angebot und Abschluss

- 1.1. Wir liefern ausschließlich zu unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Diese gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen oder Absprachen, insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der uns angetragene Kaufvertrag kommt erst durch Unterzeichnung durch uns zustande. Der Käufer verzichtet auf den Zugang unserer Annahmeerklärung.
- 1.3. Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Diese Änderungen gelten jedoch nicht für bereits abgeschlossene Verträge.

### 2. Preise, Gefahrübergang

- 2.1. Als vereinbart gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise in EUR gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 2.2. Allfällige Gebühren und Zölle sind vom Käufer zu tragen.
- 2.3. Die Preise sind freibleibend, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.
- 2.4. Das Risiko des Transportes trägt der Käufer.
- 2.5. Der Käufer verzichtet darauf, von uns die Rücknahme von Verpackungen zu verlangen.

### 3. Zahlungen

- 3.1. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. 2% Skonto gewähren wir, wenn kein Schuldsaldo fälliger Forderungen besteht und vollständige Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgt. Eventuelle mit der Zahlung verbundene Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2. Werden Zahlungsziele überschritten oder Zahlungsanweisungen nicht eingelöst so tritt die Fälligkeit aller Forderungen sofort ein (Terminverlust). Bei Terminverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist. Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
- 3.3. Verspätete Zahlungen sind in gesetzlicher Höhe mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zumindest jedoch in Höhe von 18%pa, das entspricht 1,5% pro Monat bzw 0,05% pro Tag, zu verzinsen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der dadurch entstandene Verzugsschaden geringer ist. Der Zahlungsverzug beginnt ohne besondere Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Frist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt - unabhängig vom Verschulden des Käufers - vorbehalten. Wir sind berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern.

T.  
+ 43 (0) 316 509-0  
F.  
+ 43 (0) 316 509-551

J. Hornig GmbH  
Wagner-Biro-Str. 39-41  
8020 Graz

E.  
office@jhornig.at  
W.  
jhornig.at

# J. HORNIG

## 4. Lieferungen

- 4.1. Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind aber unverbindlich. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Werden im Einzelfall verbindliche Liefertermine schriftlich vereinbart, ist der Käufer bei Nichteinhaltung des Liefertermins unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt berechtigt. Umstände, welche die Herstellung oder die Lieferung der Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Rohstoff-Beschaffungsschwierigkeiten, ebenso alle Fälle der höheren Gewalt, Betriebsstörung, Pandemien, Streiks, Verkehrshindernisse und dergleichen - entbinden von der Lieferungsspflicht. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 4.2. Entsteht dem Käufer durch eine von uns verschuldete Lieferungsverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5 % des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen Ziffer 7. (Haftung) ausgeschlossen.
- 4.3. Zum vereinbarten Termin nicht angenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert, wofür wir eine Lagergebühr von EUR 0,12/m<sup>2</sup> pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von EUR 500,00 als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4. Unsere Lieferungen und Leistungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.
- 4.5. Die Ausfuhr der Waren und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, ist der Käufer verpflichtet, alle Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen, die aufgrund österreichischem AußHG und/oder aufgrund der US Export Administration Regulations oder nach dem Recht irgendeines anderen Landes, das durch einen solchen Export berührt ist oder einen solchen regelt, erforderlich sind.

## 5. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Vertragsstörungen

- 5.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenforderungen unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Andere Verfügungen, wie z.B. Pfändungen oder Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet. Ebenso ist auch der Verkauf der Vorbehaltsware nach erfolgter Zahlungseinstellung unstatthaft. Die aus der Veräußerung unserer Waren entstehenden Forderungen gelten als im Voraus mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung der entsprechenden Forderungen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Abtretungen in seinen Büchern anzumerken. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Eine Abtretung der Forderungen ist ausgeschlossen. Das Recht des Käufers zum Forderungseinzug erlischt mit Zahlungsverzug oder einer erfolglosen Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Soweit unsere Forderungen gegen den Käufer zu mehr als 110 % besichert sind, werden wir auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben.

T.  
+ 43 (0) 316 509-0  
F.  
+ 43 (0) 316 509-551

J. Hornig GmbH  
Wagner-Biro-Str. 39-41  
8020 Graz

E.  
office@jhornig.at  
W.  
jhornig.at

# J. HORNIG

- 5.2. Für den Fall, dass die ursprünglich gelieferte Ware - gleich aus welchen Gründen - von uns getauscht wird, tritt die Tauschware an die Stelle des ursprünglich gelieferten Kaufgegenstandes mit der Maßgabe, dass sodann die Bedingungen dieses Vertrages auf die Tauschware Anwendung finden.
- 5.3. Der Käufer verpflichtet sich, die erhaltenen Waren ausreichend zu versichern u.a. gegen Diebstahl, Vandalismus, Wasser und Feuer. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand beschädigt oder zerstört wird, tritt der Käufer hiermit seine Rechte und Ansprüche, die ihm gegen den Schädiger und dessen Versicherer oder die ihm gegen den eigenen Versicherer zustehen, zur Sicherung unserer Rechte an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach Abwicklung der Geschäftsbeziehungen verpflichten wir uns, die abgetretenen Forderungen zurück zu übertragen.
- 5.4. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsverzug des Käufers ein, werden unsere Forderungen sofort fällig. Vorhandene Eigentumsware ist auf Verlangen an uns zurückzugeben, ohne dass dies als Rücktritt gilt. Ferner verpflichtet sich der Käufer, gerichtliche Maßnahmen oder andere Zugriffe Dritter auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware uns unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist bzw. ein solches eröffnet ist oder Dritte die Zwangsvollstreckung in den Kaufgegenstand/das Vermögen des Käufers betreiben oder zu betreiben versuchen. Der Käufer erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
- 5.5. Nach der Rücknahme der Ware durch uns sowie nach Fristsetzung durch uns und furchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit unseren Forderungen verrechnet.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und uns gegenüber etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Absendung der Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von fünf Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Rüge dar. Bei berechtigten Rügen bestimmen wir die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst. Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistung beheben, werden diese gemäß unserer gültigen Preisliste verrechnet.  
§ 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 6.2. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf die vertragliche Produktspezifikation. Etwaige Werbeaussagen Dritter sind nicht Gegenstand der Produktspezifikation.
- 6.3. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem halben Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
- 6.4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7. (Haftung) beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden.
- 7. Haftung**
- 7.1. Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Fall von grober Fahrlässigkeit haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren direkten Schaden, höchstens aber mit dem dreifachen Rechnungswert der betroffenen Leistung. Für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, nicht erzielte Kosteneinsparungen und Folgeschäden sowie Schäden

T.  
+ 43 (0) 316 509-0  
F.  
+ 43 (0) 316 509-551

J. Hornig GmbH  
Wagner-Biro-Str. 39-41  
8020 Graz

E.  
office@jhornig.at  
W.  
jhornig.at

# J. HORNIG

aus Ansprüchen Dritter haften wir nur bei Vorsatz. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

- 7.2. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung. Sie gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.
- 7.4. Sofern, in welchem Fall auch immer, wir zur Zahlung einer Pönale verpflichtet sind, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

## 8. Schriftform, unwirksame Bestimmungen

- 8.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.2. Dem Schriftformerfordernis wird auch durch eines handschriftlich unterschriebenen Dokuments als pdf per Email oder durch ein elektronisch signiertes Dokument bzw Email (einfache elektronische oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist ausreichend) entsprochen.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Graz.
- 9.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit dem Vertragspartner ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz. Wir haben außerdem die Wahl, den Vertragspartner vor jedem sonstigen zuständigen Gericht zu klagen.
- 9.3. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des Vereinheitlichten Internationalen Rechts und insbesondere Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4. Etwaige Kosten, Steuern und Gebühren trägt ausschließlich der Vertragspartner.

Stand: September 2020

T.  
+ 43 (0) 316 509-0  
F.  
+ 43 (0) 316 509-551

J. Hornig GmbH  
Wagner-Biro-Str. 39-41  
8020 Graz

E.  
office@jhornig.at  
W.  
jhornig.at